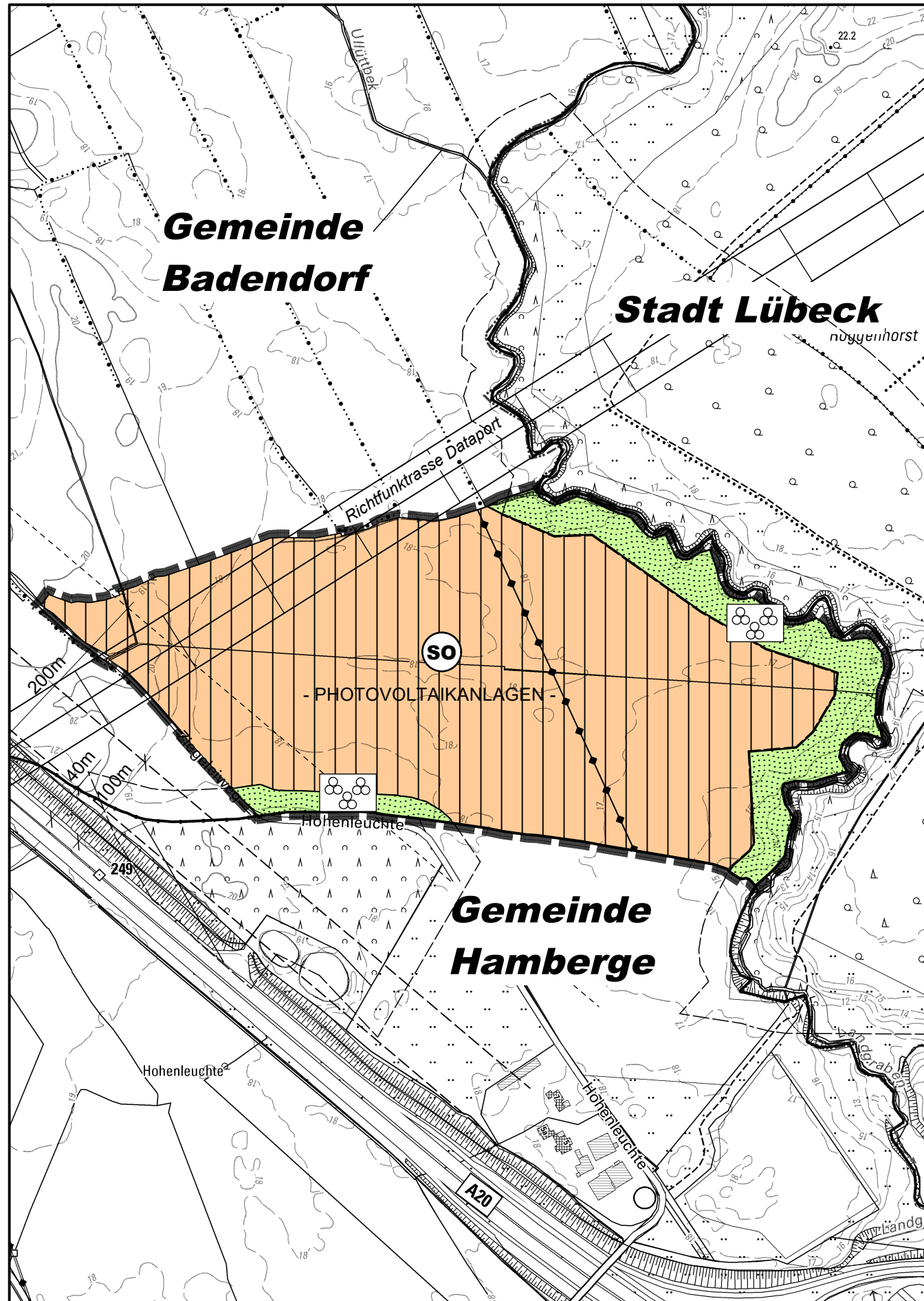
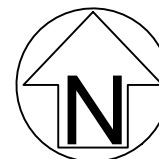
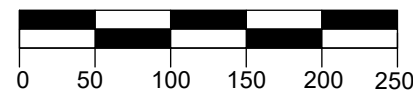


M.: 1:5000



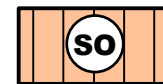
Es gilt die BauNVO 2023

DARSTELLUNGEN



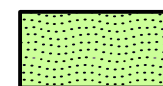
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



SONSTIGE SONDERGEBIETE
- PHOTOVOLTAIKANLAGEN -

GRÜNFLÄCHEN

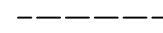


GRÜNFLÄCHEN

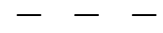


EXTENSIVGRÜNLAND

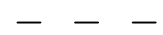
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



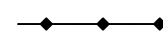
30 m WALDABSTAND



**ANBAUVERBOTSZONE (ZUR BUNDESAUTOBAHN 0 - 40 m,
ZUR BUNDESSTRASSE UND LANDESSTRASSE 0 - 20 m UND
KREISSTRASSE 0 - 15 m)**

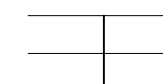


ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE
(ZUR BUNDESAUTOBAHN 0 - 100m)



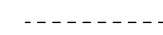
GEPLANTE 380 KV-LEITUNG

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG



RICHTFUNKTRASSE

IV. HINWEIS



200 m FÖRDERBEREICH ENTLANG DER BUNDESSTRASSE

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§§ 1 - 11 BauNVO
§ 11 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

§ 5 Abs. 4 BauGB

§ 24 LWaldG

§ 29 StrWG,
§ 9 Abs. 1 FStrG

§ 29 StrWG,
§ 9 Abs. 2 FStrG

Ausgearbeitet durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau,
Tel.: 0451-809097-0, www.ploh.de

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.05.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am xx.xx.xxxxx durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am xx.xx.xxxxx durchgeführt. / Auf Beschluss des Gemeinde vom xx.xx.xxxx wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xx.xxxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am xx.xx.xxxxx den Entwurf der 7. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 7. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxxx bis xx.xx.xxxxx während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am xx.xx.xxxxx durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-nordstormarn.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der 7. Änderung des F-Planes am xx.xx.xxxxx beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.
9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 7. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom xx.xx.xxxxx Az.: - mit Hinweisen - genehmigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen.
Die 7. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

Badendorf, den Siegel (Volker Brockmann)
-Bürgermeister-

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BADENDORF

für das Gebiet im Südosten der Gemeinde Badendorf, östlich des Ziegelweges,
begrenzt im Osten durch den Landgraben und die Gemeindegrenze zur Hansestadt Lübeck,
im Süden durch die Gemeindegrenze zu Hamberge,
im Westen durch den Ziegelweg und im Norden durch den Gewässerzulauf
zum Landgraben und dessen Verlängerung bis zum Ziegelweg
(Solarpark Ziegelweg)

- ERNEUTER ENTWURF -
- Änderungen nach der Auslegungsfassung
vom 28.01.2025 in rot gekennzeichnet -

Stand: 16. April 2026

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Badendorf durch das Planungsbüro
Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

